



Private Unfallversicherung und wichtige Fristen

In der privaten Unfallversicherung sind Fristen zu beachten, werden diese versäumt, dann besteht die Gefahr, dass der Versicherer leistungsfrei wird.

Auf folgende Fristen sollten Sie unbedingt achten:

- ▶ Sollten Sie einen Unfall erlitten haben müssen Sie den Versicherer unverzüglich anhand einer Schadensmeldung informieren. Versenden Sie diese schriftlich und fordern Sie eine Eingangsbestätigung an.
- ▶ Sollte ein unfallbedingter Dauerschaden (Invalidität) verbleiben, dann müssen Sie dies in der Regel innerhalb von 15 Monaten durch ärztliches Attest feststellen lassen, und innerhalb dieser Frist auch dem Versicherer schriftlich mitteilen.
- ▶ Sollte schon vor Ablauf der 15 Monate klar sein, dass ein Dauerschaden verbleibt, dann sollten Sie die restlichen Monate nicht verstreichen lassen, sondern sofort von einem Arzt die schriftliche Feststellung verlangen. In den Versicherungsbedingungen gibt es sogar eine Ausschlussfrist, die obiges Vorgehen fordert.

Versäumen Sie diese Frist haben Sie keinen Leistungsanspruch mehr gegenüber Ihrem Unfallversicherer.

Manche Versicherer verlängern die Frist in ihren Versicherungsbedingungen auf 18 Monate, manche sogar auf 24 Monate. Lesen Sie Ihren Versicherungsvertrag und die Versicherungsbedingungen sorgfältig durch und holen Sie die ärztliche schriftliche Feststellung umgehend nach.

Achten Sie auch darauf, dass der Arzt den genauen Unfallhergang beschreibt und feststellt, dass genau durch diesen Unfall eine Invalidität entstanden ist.

Zeitpunkt der endgültigen Invaliditätsfeststellung

Wer bereits nach einem Jahr eine Invalidität erreicht hat, die sich nicht mehr verbessert hat schon Anspruch auf Entschädigung nach einem Jahr. Wenn allerdings nicht klar ist, ob die Invalidität sich noch verbessert oder gar ganz verschwindet, erhält

keine Entschädigung. Entscheidend ist daher, wie hoch die Invalidität 3 Jahren nach dem Unfall ist.

Deswegen wird in der Regel kurz vor Ablauf der 3 Jahre eine letzte Untersuchung vorgenommen und das Ergebnis dann als endgültig der Abrechnung zugrunde gelegt und die entsprechende Entschädigung geleistet.